Ermittlung der Netzentgelte: § 17 Abs. 2 StromNEV

Leistungspreis ~ 80%





spitze

Arbeitspreis ~ 20%









Retrifft alle Unternehmen

Produzierende Unternehmen steuern ihren Verbrauch primär mit dem Ziel, Lastspitzen zu senken

Netzentgeltreduktion: § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Jahresarheit > 10 GWh





Jahresarbeit Benutzungsstunden = Lastspitze

≥ 8.000 → Netzentgeltreduktion um max. 90%





Betrifft energieintensive Unternehmen

Die Benutzungsstundenregel reizt kontinuierlichen und teils unnötigen Mehrverbrauch an

Unternehmen haben kaum Anreize für Flexibilität

Die Basis für die Netzentgeltreduktionen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bilden die allgemeinen Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV. Es bedarf somit neben einer Weiterentwicklung des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV auch einer übergeordneten Reform, welche die grundsätzlichen Flexibilitätshemmnisse des § 17 Abs. 2 StromNEV beseitigt.